Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Rente > Hinzuverdienst

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei allen Altersrenten darf seit 1.1.2023 unbegrenzt hinzuverdient werden. Die Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung wurden deutlich erhöht.

2. Hinzuverdienst bei (vorgezogenen) Altersrenten

Bei Altersrenten gibt es seit 1.1.2023 keine Beschränkung des Hinzuverdienstes mehr. Das bezieht sich auf folgende Rentenarten:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
- Altersrente für Frauen

3. Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung

Bei der Erwerbsminderungsrente ist die Hinzuverdienstregelung bei voller und teilweiser Rente unterschiedlich:

- Rente wegen **voller** Erwerbsminderung : 2024 gilt eine Hinzuverdienstgrenze von jährlich 18.558,75 €. Sie wird jährlich automatisch angepasst.
- Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung: Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wird vom Rentenversicherungsträger **individuell** berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 37.117,50 €.

3.1. Einkommen, das als Hinzuverdienst angerechnet wird

Bei **voller** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuverdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen
- Verletztengeld und Übergangsgeld der Unfallversicherung
  Als Hinzuverdienst gilt hier nicht das gezahlte Geld, sondern das Einkommen, das der Sozialleistung zugrunde liegt.

Bei **teilweiser** Erwerbsminderungsrente werden folgende Einkommen als Hinzuverdienst gewertet und ggf. zusammengezählt:

- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen
- Unter Umständen auch Verletztengeld , Übergangsgeld , Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Pflegeunterstützungsgeld in der Pflegezeit
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld

3.2. Einkommen, das nicht als Hinzuverdienst gilt

Nicht als Hinzuverdienst angerechnet werden z.B.:

- Pflegegeld , das Pflegepersonen von Pflegebedürftigen erhalten.
- Entgelte, die Menschen mit Behinderungen in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Arbeitsplätzen erhalten.

4. Witwen/Witwer-Rente und Erziehungsrente

Bei der Witwen/Witwer-Rente oder Erziehungsrente wird nach dem Sterbevierteljahr Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 % auf die Rente angerechnet. Die einzelnen Freibeträge finden Sie bei Witwen/Witwer-Rente und Erziehungsrente .

5. Waisenrente

Bei Waisenrente darf uneingeschränkt hinzuverdient werden.

6. Praxistipps

- Die Deutsche Rentenversicherung informiert ausführlich über die Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Möglichkeiten, die Rente zu erhöhen: durch Sonderzahlungen oder durch Arbeiten über die Altersgrenze hinaus in ihrer Broschüre "Flexibel in den Ruhestand" unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns [&] Presse > Broschüren > Broschüren zum Thema Rente .
- In der Regel wird der Hinzuverdienst jährlich bestimmt.
- Änderungen werden ansonsten nur auf Antrag berücksichtigt, wenn sie Einfluss auf die Rentenhöhe haben und der Hinzuverdienst sich gleichzeitig um mindestens 10 % ändert.
- Die Energiepreispauschale 2022 (300 €) muss als Einkommen bei der Steuererklärung angegeben werden.

7. Wer hilft weiter?

Die Berechnung des Hinzuverdienstes bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente ist äußerst komplex. Die individuelle Höhe kann deshalb nur vom zuständigen Rentenversicherungsträger berechnet werden.

8. Verwandte Links

Minijobs Geringfügige Beschäftigung

Midijob

Rente

Regelaltersrente

Altersrente für langjährig Versicherte

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Erwerbsminderungsrente

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung

Erziehungsrente

Waisenrente

Rechtsgrundlagen: § 96a SGB VI - § 235 SGB VI